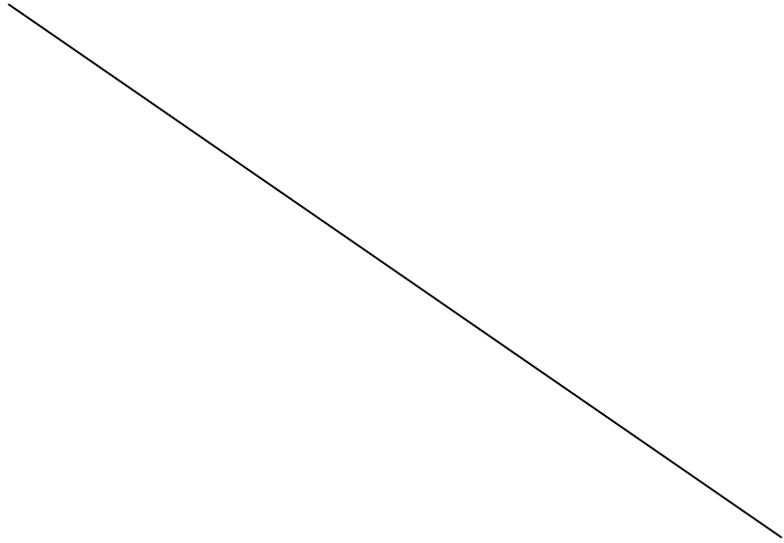


	Alte Fassung (Vorläufer)	Neufassung
	Richtlinie zur Förderung des erhaltenswerten Baubestandes in Hilden aus städtischen Mitteln	Richtlinien über die Gewährung einer städtischen Zuwendung zur Erhaltens-/ Denkmalpflege
Zuwendungszweck, Förderungsziel		<p>1 Zuwendungszweck, Förderungsziel</p> <p>1.1 Durch diese Richtlinien hat die Stadt Hilden die Möglichkeit Maßnahmen an erhaltenswerten Gebäuden/Objekten und Denkmälern zu fördern. Soweit sich aus diesen nichts anderes ergibt, finden darüber hinaus die Verwaltungsvorschriften - VV - und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 Landeshaushaltsordnung - LHO - ergänzend Anwendung.</p> <p>1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>
Anwendungsbereiche/ Gegenstand der Förderung	<p>I. Anwendungsbereiche</p> <p>1. Baudenkmäler und ihre Nebenanlagen, die gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz in die Denkmalliste eingetragen sind.</p> <p>2. Baudenkmäler und ihre Nebenanlagen, die gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz vorläufig unter Schutz gestellt worden sind, soweit Gemeinde und Landschaftsverband über die Denkmalwürdigkeit einig sind.</p> <p>3. Gebäude und ihre Nebenanlagen, die sich in solcher Nach-</p>	<p>2 Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Erhaltenswerte Gebäude/Objekte</p> <p>2.1.1 Gefördert werden Objekte, wenn sie in besonderer Weise das Straßen- und Ortsbild prägen oder von ortsgeschichtlicher Bedeutung sind und kein Denkmal i. S. d. Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind.</p>

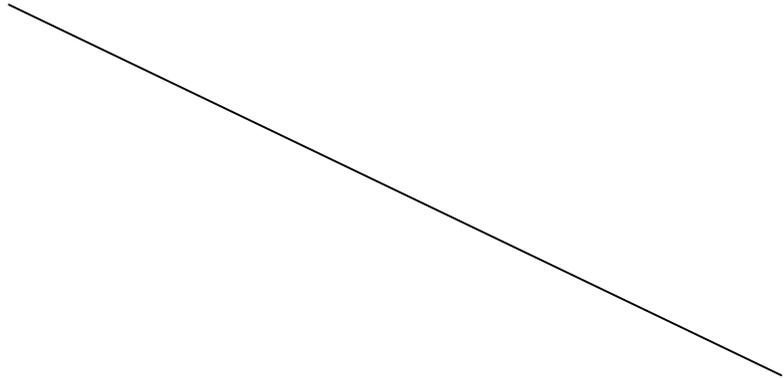
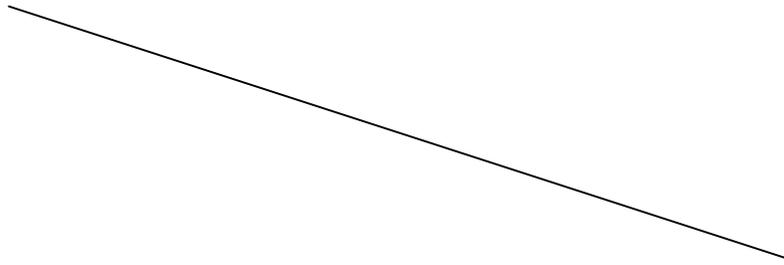
	<p>barschaft von Baudenkmalern befinden, dass sie durch geplante Veränderungen das Baudenkmal beeinträchtigen würden.</p> <p>4. Gebäude und ihre Nebenanlagen, die sich innerhalb eines durch Satzung festgeschriebenen Denkmalbereiches befinden.</p> <p>5. Sonstige Objekte außerhalb der Festsetzungen von Ziffer 1 - 4, wenn sie in besonderer Weise das Straßen- und Ortsbild prägen oder von ortsgeschichtlicher Bedeutung sind. Gefördert wird hier vor allem die Erhaltung von einzelnen erhaltenswerten Bauteilen, wie Gesimsen, Erkern, Balkonen, einzelnen Fenstern oder Fensterteilungen, Türen, Stuck, Dachformen, Gemälden, Reliefs, Gauben, Kaminen usw.</p>	<p>2.1.2 entfällt hier in der Gegenüberstellung</p> <p>2.2 Denkmäler</p> <p>2.2.1 Gefördert werden Denkmäler gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG), die in die Denkmalliste eingetragen sind oder deren vorläufiger Schutz gemäß § 4 DSchG angeordnet wurde und die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen wird oder das Objekt innerhalb eines festgelegten Denkmalbereichs liegt und eine erforderliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde nach § 9 DSchG vorliegt.</p> <p>2.2.2 entfällt hier in der Gegenüberstellung</p> <p>2.3 entfällt hier in der Gegenüberstellung</p>
<p>Förderungsberechtigte/ Zuwendungsempfänger</p>	<p>II. Förderungsberechtigte</p> <p>1. Förderungsberechtigt ist jeder private Eigentümer, dessen Objekt auf einen der unter I. beschriebenen Anwendungsbereiche zutrifft.</p> <p>2. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung aller anderen möglichen öffentlichen Zuschüsse für alle beabsichtigten Nutzungen. Dabei darf die Gesamthöhe der förderungsfähigen Kosten nicht überschritten werden.</p> <p>3. Gefördert wird grundsätzlich in der Reihenfolge der An-</p>	<p>3 Zuwendungsempfänger</p> <p>Jeder private Eigentümer und juristische Person (Vereine, Verbände, anerkannte Stiftungen, soziale Einrichtungen und Kirchen).</p>

	<p>tragseingänge. Die Untere Denkmalbehörde sowie der Fachausschuss behalten sich vor, im Bedarfsfalle diese Reihenfolge im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ändern.</p> <p>4. Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann an ein Unterhaltungsangebot geknüpft werden.</p>	
<p>Förderungsgegenstand/ Gegenstand der Förderung</p>	<p>III. Förderungsgegenstand</p> <p>1. Bei Baudenkmalern, wie unter Abschnitt I., 1 und 2, beschrieben, werden innen und außen alle Maßnahmen gefördert, die für Denkmalschutz und Denkmalpflege von Bedeutung sind. Der Begriff des Baudenkmals richtet sich nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes NW.</p> <p>2. Bei Objekten, die unter Abschnitt I., 3, 4 und 5 beschrieben sind und bei denen es sich nicht gleichzeitig um Baudenkmal handelt, werden alle von außen sichtbaren Maßnahmen gefördert. Hierunter fallen auch die Außenflächen, die von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.</p> <p>3. Unter Berücksichtigung der Ziffern 1 und 2 sind alle Bau- und Erhaltungsmaßnahmen förderungsfähig.</p>	<p>2 Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Erhaltenswerte Gebäude/Objekte</p> <p>2.1.1 entfällt hier in der Gegenüberstellung</p> <p>2.1.2 Gefördert werden Maßnahmen, die zur Erhaltung von einzelnen erhaltenswerten, von außen sichtbaren Bauteilen, wie z. B. Gesimse, Erkern, Balkonen, einzelnen Fenstern oder Fensterteilungen, Türen, Stuck, Dachformen, Gemälden, Reliefs, Gauben, Kaminen usw. erforderlich sind. Dazu zählen auch die Außenflächen, die von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.</p> <p>2.2 Denkmäler</p> <p>2.2.1 entfällt hier in der Gegenüberstellung</p> <p>2.2.2 Gefördert werden alle innen und außen liegenden Maßnahmen, die für den Denkmalschutz und -pflege erforderlich sind</p>

		<p>(Sicherung, Erhaltung und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz einer Sache).</p> <p>2.3 Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die noch nicht beauftragt oder begonnen wurden (siehe auch 5.2).</p>
Förderungsumfang/ Höhe der Zuwendung	IV. Förderungsumfang <ol style="list-style-type: none">1. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 70 % der entstehenden Kosten. Selbsthilfe in Form eigener Arbeitsleistung und Arbeitsleistung der Familien des Bauherrn ist ebenfalls grundsätzlich förderungsfähig.2. Die tatsächlich entstehenden Kosten müssen durch Unternehmerangebote und für die endgültige Abrechnung nach Erteilung des Zuschussbescheides durch Rechnungen nachgewiesen werden. Ausgenommen hiervon sind die Eigenleistungen.3. Der Förderungsbetrag wird bei Objekten bis zu einer Förderungshöhe von 5.000 DM von der Verwaltung festgesetzt. Bei Objekten, deren Förderungshöhe 5.000 DM übersteigt, setzt der Fachausschuss den Förderungsbetrag fest.	4 Höhe der Zuwendung <p>4.1 In der Regel beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Überschreiten ist insbesondere zulässig, wenn die Kosten dringend notwendiger Erhaltungsmaßnahmen dem Eigentümer des Objektes nicht zumutbar sind. Bei der Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können.</p> <p>4.2 Der Eigenanteil kann auch in Form von eigener Arbeits- und Sachleistung erbracht werden. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist mit 10,00 €/Stunde anzusetzen. Für die eigene Arbeitsleistung des Zuwendungsempfängers und die Bereitstellung von Material aus eigenen Beständen können Zuwendungen nicht gewährt werden; solche Leistungen können nur zur Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben herangezogen werden. Die Fördermittel dürfen insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der nach Abzug der Selbsthilfe und sonstigen Eigenleistungen von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben noch verbleibt.</p>

Förderungsverfahren/ Förderverfahren	V. Förderungsverfahren 1. Der Eigentümer eines Objektes, für das der unter I. beschriebene Anwendungsbereich zutrifft, stellt Antrag auf Förderung bei der Unteren Denkmalbehörde. Dieser Antrag muss enthalten: a) Schriftliches Antragsbegehren. b) Bauzeichnungen, aus denen Baubestand und Änderungen ersichtlich sind. Hierzu zählen Grundrisse, Ansichten, Schnitte nach Bedarf sowie Zeichnungen von Fenstern und Türen im geeigneten Maßstab (auch Fotos). Maßstab für die Qualität der Unterlagen ist die Bauvorlagenverordnung. Falls es sich bei der Maßnahme um ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben handelt, sind die Unterlagen entsprechend den restlichen Bestimmungen einzureichen. c) Baubeschreibung, aus der auch die Materialwahl erkennbar wird. d) Unternehmerangebote. e) Gesamtfinanzierungsplan (nur erforderlich bei Förderungsbeträgen über 5.000 DM). 2. Die Verwaltung stellt das Benehmen hinsichtlich der Durchführbarkeit der Maßnahme mit dem Landschaftsverband her. Der Beauftragte für Denkmalpflege gibt eine schriftliche Stellungnahme ab. 3. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen an Gebäuden, die entsprechend diesen Richtlinien gefördert werden können, ist zusätzlich eine Erklärung des Bauordnungsamtes über die Genehmigungspflicht der Maßnahme erforderlich. Die Erteilung eines Bewilligungsbescheides ist erst	5 Förderverfahren 5.1 Anträge zur Förderung sind bei der Stadt Hilden (Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt, Sachgebiet Bauverwaltung) zu stellen. <u>Ein Förderantrag muss folgende Unterlagen enthalten:</u> <ul style="list-style-type: none">• Schriftliches formloses Antragsbegehren• Bauzeichnungen, aus denen Baubestand und Änderungen ersichtlich sind (hierzu zählen Grundrisse, Ansichten, Schnitte nach Bedarf sowie Zeichnungen oder Fotos von Fenstern und Türen im geeigneten Maßstab)• Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme, aus dem die Materialwahl erkennbar ist• Bei genehmigungs-/ erlaubnispflichtigen Maßnahmen ist zusätzlich eine Erklärung der Stadt Hilden bzw. der Unteren Denkmalbehörde (Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt, Sachgebiet Bauaufsicht), über die Genehmigung/ Erlaubnis der geplanten Maßnahme erforderlich. Die Erteilung eines Bewilligungsbescheides ist erst nach erfolgreich abgeschlossenem Genehmigungs-/ Erlaubnisverfahren möglich. 5.2 In begründeten Fällen kann der Antragsteller vor Beginn und Beauftragung der geplanten Maßnahme einen Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginn stellen (Ausnahme zu 2.3). Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Stadt Hilden (Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt, Sachgebiet Bauverwaltung). 5.3
---	--	--

	<p>nach erfolgreich abgeschlossenem Genehmigungsverfahren möglich.</p> <ol style="list-style-type: none">4. Nach positiver Abklärung der Punkte 1 - 3 werden die entscheidungsreifen Unterlagen, sofern der Förderungsbetrag 5.000 DM übersteigt, dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.5. Nach Zustimmung wird dem Eigentümer der entsprechende Bescheid erteilt. Die Untere Denkmalbehörde wird von diesem Zeitpunkt an das Bauvorhaben beratend begleiten.6. Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt jeweils nach Baufortschritt.7. Der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der städtischen Förderungsbeträge nach Fertigstellung der Maßnahme nachzuweisen und für die Erhaltung des Gebäudes im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Sorge zu tragen. Ist dies nicht der Fall, müssen die Förderungsbeträge einschließlich Verzinsung zurückgezahlt werden. Die Höhe der Verzinsung liegt 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.	<p>Nach Vorlage der unter 5.1 genannten Unterlagen werden die Unterlagen gemäß diesen Richtlinien geprüft.</p> <p>5.4 Die Entscheidung gemäß 5.3 wird dem Antragsteller mit Bescheid (samt Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBestG) als Bestandteil des Bescheides) mitgeteilt.</p> <p>5.5 Der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der städtischen Fördermittel nach Fertigstellung der Maßnahme nachzuweisen. Hierzu sind der Verwendungsnachweis, der dem Bescheid beiliegt auszufüllen, sowie ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten (Rechnung, Nachweis der Rechnungsbegleichung) vorzulegen.</p> <p>5.6 Nach Vorlage der unter 5.5 genannten Unterlagen sowie deren Prüfung erfolgt die Auszahlung der bewilligten städtischen Fördermittel.</p> <p>5.7 <u>Zu beachtende Vorschriften:</u> Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO und § 49a VwVfG NW, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.</p>
--	---	---

<p>Bestimmungen zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen mit Pauschalzuweisung des Landes gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG</p>		<p>6 Bestimmungen zur Förderung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen mit Pauschalzuweisungen des Landes gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG</p> <p>Bei Förderungen kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen Privater mit eigenen Haushaltsmitteln als auch mit Pauschalzuweisungen des Landes gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG sind zu diesen Richtlinien vorrangig die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förderrichtlinien Denkmalpflege) vom 05.06.2003 zu beachten.</p>
<p>In-Kraft-Treten</p>		<p>7 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des erhaltenen Baubestandes in Hilden aus städtischen Mitteln außer Kraft.</p>